

Kohlekraftwerk - Abstand zur Wohnbebauung

Online-Leserbrief von Makah vom 16.05.2008

Hier im Tageblatt zu lesen (Auszug):

"Fragen über Fragen an Baudirektor Lübbers (Dialog Ot-Lübbers)

Bützfleth (tin) Auf der Ortsratssitzung beantwortet Baudirektor Christian Lübbers die Fragen von Hans-Hermann Ott :

Ott: Was hat die Stadtverwaltung zum Schutz der Anlieger unternommen, damit gewährleistet ist, dass das massive Maschinenhaus und der überdimensionierte Schornstein nur in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden darf?

Lübbers: Die Genehmigung, wie nah das Kraftwerk an das Wohngebiet gebaut werden darf, erteilt das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg. Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt prüft, ob die erforderlichen Abstände nach niedersächsischer Bauordnung eingehalten werden. Fest steht: Abstände müssen demnach nur aus Brandschutzgründen oder aber wegen der Beschattung eingehalten werden. Mögliche optische Belästigungen werden hier nicht geregelt. Der Grenzabstand in Gewerbe- und Industriegebieten muss mindestens der halben Höhe des Bauwerks entsprechen, mindestens aber drei Meter."

Das ist meines Erachtens falsch! Geregelt wird der einzuhaltende Abstand nicht in der einfachen Formel "halbe Höhe des Bauwerks, jedoch mindestens 3 meter". Das wird hier nicht zutreffen, da selbst der Grenzabstand von Ställen in der Landwirtschaft hier nicht mit der einfachen Formel berechnet wird, sondern nach der BImSch-Verordnung. Dazu wird ein Gremium von Gutachtern beauftragt, und selbst hier ist das Verfahren ist nicht in ein paar Sätzen abzutun.

Mit Sicherheit wird der Grenzabstand zu Industriebauwerken noch sensibler berechnet. Die einfache Formel "halbe Höhe, mindestens jedoch 3 meter" wird lediglich innerhalb einer Wohnbebauung angewendet.

Mit diesem Thema sollten sich spezialisierte Anwälte beschäftigen.

So leicht ist dieses Thema nicht abgetan, wie es im Tageblatt in dem Dialog vermittelt wird...